

1: Nutzungsänderung zu einer Wohnung und Gewerberäume, Denzlinger Straße 4, FN 39/1

Bürgermeisterstellvertreter Frey erläutert den Sachverhalt. Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück FN 39/1 eine Nutzungsänderung vornehmen. Er strebt an, aus einem Teil des Erdgeschosses eine Wohnung, und aus dem anderen Teil eine Arztpraxis zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich und liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Herr Frey ergänzt, dass das Gebäude auch bisher bereits gewerblich genutzt worden ist.

Da sich das Gebäude von außen nicht verändert, bleibt die Grundfläche und die Gebäudehöhe erhalten. Es passt sich der Umgebungsbebauung an.

Das Bestandhaus fügt sich danach insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung ein. Die durch die Gemeinde zu prüfenden planungsrechtlichen Belangen sind eingehalten, weshalb die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach §36 BauGB für die Nutzungsänderung auf dem Flurstück Nummer 39/1 in der Denzlinger Straße 4.

2: Weiterleitung von Bauanträgen

Entfällt.

3: Verschiedenes, Fragen und Anregungen

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.